



## In dieser Ausgabe

Steuerzahlungen richtig und praktisch **1**

Auto und Kosten (STEUERbasics) **2**

Gesetzliche Neuerungen zum Karfreitag **3**

Anmeldung von Dienstnehmerinnen (STEUERbasics) **3**

Steuerrechtlicher Blick auf Airbnb & Co **4**

Kryptowährungen, Bitcoins & Co **4**

Familienbonus Plus EU-Verordnung **4**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at) abrufbar.

IMPRESSUM:  
Herausgeberin und Medieninhaberin:  
Mag. Marina Polly  
Wirtschaftstreuhanderin  
Krongasse 8/6, 1050 Wien  
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18  
E-Mail: [mail@pollysteuerfrei.at](mailto:mail@pollysteuerfrei.at)  
Internet: [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at)  
Blattlinie: Klienteninformation

## Steuerzahlungen richtig und praktisch

Für die regelmäßigen Abgabenzahlungen stehen den Betrieben je nach Behörde verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Wer das optimal organisieren will, sollte die Varianten gut kennen.

**Gemeinden** heben die Kommunalsteuer ein, in Wien auch die Wr. Dienstgeberabgabe (U-Bahn-Steuer). Dafür gibt es in Wien zur richtigen Zuordnung eine Abgabenummer + einen Code für die Abgabe und Zeitraum, in nö. Gemeinden z.B. eine Steuernummer. Die Zahlung ist per Erlagschein, der bei Bedarf angefordert werden kann, oder per Electronic-Banking möglich.

Die **Gebietskrankenkassen** bieten für die Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge drei Wege an: einerseits die Überweisung per Erlagschein oder Electronic-Banking, andererseits das SEPA-Lastschriftverfahren\*). Bei letzterem werden die Beiträge von der Gebietskrankenkasse eingezogen. Das ist möglich, da die SV-Beiträge auch meldepflichtig sind, und somit die Gebietskrankenkasse den Betrag durch die verpflichtende Meldung der monatlichen Beiträge kennt.

Das **Finanzamt** hat für die Bezahlung der Abgaben die Zahlungsanweisung\*) nur mehr für Fälle vorgesehen, in welchen das Electronic-Banking nicht zumutbar\*) ist. Somit wurde das Electronic-Banking-System zum Standard und die Banken waren aufgefordert, sog. „Finanzamtzahlungen“ zur Verfügung zu stellen. Daneben wurde eine neue Möglichkeit geschaffen: die „eps\*“-Überweisung“. Damit können die Steuerpflichtigen direkt aus dem FinanzOnline ihre Überweisungen tätigen.

**NEU:** ab 1. Juli 2019 werden die Finanzämter auch die Einziehung\*) der Steuern anbieten.

(Marina Polly)

\*) **Zumutbar** ist das E-Banking, wenn die Steuerpflichtige dies auch für andere Zahlungen nutzt.

**EPS** ist ein Bezahlservice österreichischer Banken

**Zahlungsanweisung** = Überweisung per Erlagschein

**SEPA-Lastschrift** = Einziehung

## Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

ich freue mich, Ihnen unsere neue Ausgabe des STEUERfrei präsentieren zu können und gleichzeitig auch unsere neu überarbeitete Website. Thematisch widmen wir uns den immer aktuellen Bereichen Mobilität und Personalverrechnung in den STEUERbasics und neuen Entwicklungen wie Bitcons & Airbnb.

Für die bevorstehenden Feiertage (inklusive Karfreitag) wünsche ich Ihnen alles Gute

Ihre Mag. Marina Polly

# Auto & Kosten

**Km-Geld oder Pendlerpauschale, die Führung von Fahrtenbüchern oder die „Absetzbarkeit von Absätzen“ für km-Geld-Bezieherinnen, die zu Fuß unterwegs sind. Was „geht“, was geht nicht (und fährt daher)? Eine begriffliche Klärung.**

## STEUERbasics

### Km-Geld

Hier handelt es sich um eine Pauschalabgeltung für alle Kosten, die durch die Verwendung des privaten Fahrzeugs für Dienstfahrten anfallen. Durch den Km-Geld-Satz sollen etwa Wertverlust des Fahrzeugs, Benzin und Öl, Wartung und Reparaturen usw. abgedeckt werden. Die aktuellen Km-Geld-Sätze betragen für PKW 0,42 €, für Motorräder 0,24 €, für Mitfahrer 0,05 € und für Fahrradfahrten oder die Anreise zu Fuß 0,38 € ab einer Strecke von 2km. Zum Nachweis dieser Fahrten an die Finanzbehörde ist ein Fahrtenbuch zu führen.

### Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch sollte die Aufzeichnung der betrieblichen Fahrten sowie der Privatfahrten enthalten, eine fortlaufende und übersichtliche Gestaltung vorweisen und Datum, Ausgangs- und Zielpunkt, die zurückgelegte Distanz in km sowie den Zweck der Fahrt beinhalten (außer bei Privatfahrten). Es wird empfohlen, ein Fahrtenbuch handschriftlich zu führen, da in elektronischer Form die Gefahr besteht, dass Daten gelöscht und hinzugefügt werden könnten.

### Pendlerpauschalen

Grundsätzlich werden Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsatzbetrag abgegolten. Unter gewissen Voraussetzungen können jedoch auch das kleine und große Pendlerpauschale in Anspruch genommen werden.

Das **kleine Pendlerpauschale** steht zu, wenn der Transport durch Massenverkehrsmittel gegeben ist. Die Entfernung muss jedoch mindestens 20 km betragen, das Pauschale beträgt dann 58 € im Monat.

	pro Monat	Jahr
20 km bis 40 km:	58 €	696 €
40 km bis 60 km:	113 €	1.356 €
Über 60 km:	168 €	2.016 €

Das **große Pendlerpauschale** kann dann in Anspruch genommen werden, wenn die Benützung von Massenverkehrsmitteln nicht möglich ist. Hier können schon ab 2km Entfernung 31 € im Monat bezogen werden.

	pro Monat	Jahr
2 km bis 20 km:	31 €	372 €
20 km bis 40 km:	123 €	1.476 €
40 km bis 60 km:	214 €	2.568 €
Über 60 km:	306 €	3.672 €

Es gibt zwei Wege, eine Pendlerpauschale zu beantragen: Entweder direkt bei der Arbeitgeberin per Formular L34 EDV oder im Zuge der Arbeitnehmerinnenveranlagung bzw. der Einkommenssteuererklärung L1 oder E1 und L34a.

### Sachbezug

Wird der Arbeitnehmerin ermöglicht, einen Dienstwagen auch für private Zwecke zu nutzen, liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor. Berechnet wird der geldwerte Vorteil auf Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen, wobei die Grenze hierfür derzeit bei 121 Gramm liegt. 2020 wird diese abermals auf 118 Gramm gesenkt. Der Sachbezugswert beträgt bis zu dieser Grenze 1,5 %, maximal 720 € pro Monat. Oberhalb dieser Grenze gilt ein Sachbezug von 2 % der Anschaffungskosten, maximal ist pro Monat ein Betrag von 960 € anzusetzen. Fahrzeuge mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von Null (Elektrofahrzeuge) sind gänzlich vom Sachbezug befreit.

Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht befreit! Davon betroffen sind auch Motorräder. Allerdings ist für Mopeds, Mofas, Fahrräder mit Hilfsmotor usw. kein Sachbezugswert zuzurechnen.

Wird der Dienstwagen nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich (bzw. 6.000 km pro Jahr) für Privatfahrten genutzt, beträgt der Sachbezugswert jeweils die Hälfte (Nicht-schadstoffarme Fahrzeuge: 1 % max. 480 €; schadstoffarme Fahrzeuge: 0,75 % max. 360 €). Die Grundlage für den Sachbezug bildet ein lückenlos geführtes und korrektes Fahrtenbuch. Wird der Arbeitnehmerin ein Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt, stehen kein Pendlerpauschale und kein Pendlereuro zu.

(Renate Schneider)



# Die gesetzliche Neuregelung zum Karfreitag

**B**isher galt der Karfreitag als Feiertag für Angehörige der evangelischen Kirchen, der altkatholischen und der Methodistenkirche. Diese Bestimmung wurde durch den sogenannten persönlichen Feiertag ersetzt. Arbeitnehmerinnen können nunmehr einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen, wann sie einen Urlaubstag als persönlichen Feiertag konsumieren wollen. Religiöse Motive sind keine Voraussetzung für die Festlegung dieses Urlaubstages.

Bedingung ist allein, dass Arbeitnehmerinnen ihn drei Monate im Voraus bei ihren Arbeitgeberinnen beantragen. Das gesetzliche Urlaubsausmaß bleibt davon unberührt.

Die Arbeitgeberin kann den Urlaubstag nicht ablehnen, darf aber die Mitarbeiterin ersuchen, ihn nicht anzutreten. Entscheidet sich die Mitarbeiterin dafür, diesem Ersuchen nachzukommen und tritt ihren persönlichen Feiertag nicht an, so hat sie für den bekannt gegebenen Tag zusätzlich zum Urlaubsentgelt Anspruch auf das für die geleistete Arbeit zustehende Entgelt. Die Arbeitnehmerin hat in der Folge im laufenden Urlaubsjahr keinen erneuten Anspruch auf einen persönlichen Feiertag. Dieser gilt mit der Leistung des doppelten Entgelts als abgegolten. Der nicht in Anspruch genommene persönliche Feiertag gilt jedoch nicht als Urlaubstag und somit bleibt der bestehende Urlaubsanspruch unverändert.

(Lilian Levai)

## Anmeldung von Dienstnehmerinnen

Warum die Dienstgeberin so viele Daten bekanntgeben muss.

Bei der Anmeldung von Dienstnehmerinnen ist es aktuell mit einer sog. „reduzierten Anmeldung“ schnell erledigt. Mit Name, Versicherungsnummer, Arbeitsbeginn, vollversichert oder geringfügig, Arbeiterin oder Angestellte, echter oder freier Dienstvertrag ist es getan.

**STEUER***basics*

Für die korrekte Abrechnung und Erfüllung aller Meldepflichten, die sich aus der Personalverrechnung ergeben, jedoch noch nicht! Was noch unbedingt erforderlich ist?

Adresse der Dienstnehmerin	für die mtl. Beitragsgrundlagenmeldung
Staatsbürgerschaft	wegen der ev. Meldung beschäftigter Ausländerinnen
Familienstand	vorbereitend für familiäre Ansprüche oder Verpflichtungen
Dienstort	zur Meldung bei der örtlich zuständigen GKK*)
beschäftigt als	zur Erstellung des Dienstzettels, zur Einstufung und Beurteilung, ob Schwerarbeit oder Gesundheitsarbeit vorliegt
anzuwendender Kollektivvertrag	für die Einstufung
Einstufung	in Beschäftigungsgruppe und Beschäftigungsjahr
Schwerarbeit	für die Schwerarbeitsmeldung
Gesundheitsarbeit	für die Anmeldung im Gesundheitsberufregister
Monatslohn (für Arbeiterinnen) Monatsgehalt (für Angestellte)	für die Bezugsabrechnung, Kontrolle mit dem Mindestbezug laut Kollektivvertrag
Arbeitszeit wöchentlich bzw. täglich	für die Berechnung von Urlaubszeiten bzw. Arbeitsausfällen
Pendlerin, Alleinverdienerin, Familienbonus	zur Berücksichtigung von Steuerbegünstigungen

**STEUERTipp:** Verwenden Sie unser Anmeldeformular im Service-Bereich unserer Website zur Unterstützung!

\*) Örtlich zuständig ist die Gebietskrankenkasse des Dienstortes - zumindest vorerst. Ob sich nach der Zusammenlegung der GKKs daran etwas ändern wird, ist abzuwarten.

(Marina Polly)



Ihre Steuerberatung

## Ein steuerrechtlicher Blick auf Airbnb & Co

Wer eine Eigentums- oder Mietwohnung kurzzeitig zu touristischen Zwecken vermieten möchte, wie das beispielsweise über die Internetplattform Airbnb der Fall ist, muss zahlreiche – auch steuerliche! – Regelungen beachten. Das Einkommen, das eine steuerpflichtige Person innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat, unterliegt der Einkommenssteuer – somit auch Einkünfte aus der Zimmervermietung.

Eine Einkommenssteuererklärung muss abgegeben werden, wenn

- die Einkünfte aus der Zimmervermietung 730 Euro im Jahr übersteigen, weitere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen werden und die Summe dieser steuerpflichtigen Bezüge mehr als 12.000 Euro beträgt

- keine weiteren lohnsteuerpflichtigen Einkünfte neben den Einnahmen aus der Beherbergung bezogen werden und das zu veranlagende Einkommen mehr als 11.000 Euro beträgt

Vermieterinnen, die neben der Zimmervermietung lohnsteuerpflichtige Einkünfte beziehen, können den sogenannten Veranlagungsfreibetrag geltend machen.

Bei jährlichen Einkommen unter 11.000 Euro besteht keine Einkommenssteuerpflicht. Die Zimmervermietung ist entweder den Einkünften aus Gewerbebetrieb (betrieblich) oder jenen aus Vermietung und Verpachtung (außerbetrieblich) zuzuordnen. Diese Unterscheidung ist wesentlich, weil die Einkunfts- bzw. Gewinnermittlung jeweils unterschiedlich ist.

*(Lilian Levai)*

## Wissenswertes über Kryptowährungen, Bitcoins und Co

Trotz starker Kursschwankungen interessieren sich immer mehr Privatpersonen für Bitcoin und Co und investieren in Kryptowährungen. Doch wie sieht deren Besteuerung in Österreich aus?

Die Besteuerung von Kryptowährungen hängt von zwei Faktoren ab:

- ob Gewinne erzielt werden: Beim Verkauf von Kryptowährungen innerhalb der Jahresfrist müssen die Anschaffungskosten und sonstigen Kosten in Euro den Verkaufserlösen in Euro gegenübergestellt werden.
- von der Behaltedauer: Nur der Verkauf innerhalb eines Jahres ab Anschaffung ist steuerpflichtig.

Der daraus resultierende Spekulationsgewinn unterliegt der progressiven Einkommensteuer von bis zu 55%. Nur Veranlagungen, die Zinsen abwerfen – Kryptowährungen werden dabei an andere Marktteilnehmerinnen verliehen – unterliegen bei realisierten Wertänderungen dem Sondersteuersatz von 27,5%. Für die anteiligen Zinserträge wiederum fällt der Einkommensteuer-Tarif an.

Als Verkauf einer Kryptowährung gilt

- der Eintauch in Euro,
- der Kauf mit der Kryptowährung oder
- der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere.

Werden Bitcoins als Zahlungsmittel verwendet, liegt ein Tauschgeschäft vor, wobei jeweils der gemeine Wert des abgegebenen Wirtschaftsguts als Anschaffungspreis gilt.

Werden Kryptowährungen im Betriebsvermögen gehalten, sind die unkörperlichen, nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter bei langfristiger Behaltedauer dem Anlagevermögen zuzuordnen ansonsten dem Umlaufvermögen. Die daraus resultierenden Einkünfte unterliegen dem Einkommensteuer-Tarif. Bei realisierten Wertänderungen von zinsbringend veranlagten Kryptowährungen ist der Sondersteuersatz von 27,5% anzuwenden. Für die anteiligen Zinserträge wiederum fällt der Einkommensteuer-Tarif an.

Bei An- und Verkäufen von Kryptowährungen fällt keine Umsatzsteuer an. Damit besteht jedoch auch keine Möglichkeit die Vorsteuer abzuziehen.

*(Renate Schneider)*

## Anpassung des Familienbonus Plus für Kinder in Europa

Die steuerliche Entlastung für mit Kindern in Zusammenhang stehende Kosten durch den Familienbonus Plus kommt ab der Veranlagung 2019 zum Tragen. Durch die Familienbonus-Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung wurden verschiedene Leistungen für Kinder, die sich dauerhaft in einem anderen EU/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhalten, über einen Anpassungsfaktor dem Preisniveau des jeweiligen Landes angepasst. Erstmals ist diese Verordnung auf Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2018 enden, anzuwenden. In Bezug auf Ver-

anlagungen zur Einkommenssteuer kommt die Verordnung erstmals für das Kalenderjahr 2019 zur Anwendung. Die Verordnung regelt Anpassungen für den Familienbonus Plus, den Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, den Unterhaltsabsetzbetrag und den Kindermehrbetrag.

Die Leistungen im Detail finden Sie auf unserer Website unter dem Menüpunkt STEUERfrei: [www.pollysteuerfrei.at](http://www.pollysteuerfrei.at)

*(Lilian Levai)*



Ihre Steuerberatung